

## EL 2B

### Wichtigste Neuerungen

- 2021 Inkrafttreten der EL-Reform. Die vom Parlament im März 2019 verabschiedete Reform der Ergänzungsleistungen (EL) tritt am 1.1.2021 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Berechnung und die Höhe der Leistungen.
- Neue Mietzinsmaxima: Die Wohnkosten werden bei der EL-Berechnung bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt. Diese Obergrenze wird angehoben, um den tatsächlichen Kosten besser gerecht zu werden. Sie hängt von der Grösse des Haushalts und der Wohnregion ab. Für eine alleinstehende Person, die in einem Grosszentrum wohnt, steigt das anrechenbare Mietzinsmaximum beispielsweise von Fr. 1100.– auf Fr. 1370.–pro Monat. Für eine vierköpfige Familie auf dem Land liegt die Obergrenze der rückerstattungsfähigen Kosten neu bei Fr. 1740.– statt bei Fr. 1250.–.
- Bessere Berücksichtigung des Vermögens: Bei der Bestimmung des EL-Anspruchs wird künftig auch das Vermögen berücksichtigt. Nur Personen mit einem Vermögen von unter Fr.100 000.– (Fr. 200 000.– für Ehepaare) haben Anspruch auf die Leistungen. Selbstbewohntes Wohneigentum ist von dieser Grenze nicht betroffen.
- Bei der Berechnung des EL-Betrags wird ein Teil des Vermögens – der Freibetrag – nicht berücksichtigt. Die Höhe dieses Freibetrags wird für Alleinstehende von Fr. 37 500.– auf Fr. 30 000.– und für Ehepaare von Fr. 60 000.– auf Fr.50 000.–gesenkt. Der Freibetrag für Kinder bleibt unverändert bei Fr. 15 000.–. Die tieferen Freibeträge führen dazu, dass bei einem Vermögen von über Fr. 30 000.– das für die EL-Berechnung massgebende Einkommen steigt.
- Zudem wird der Begriff des Vermögensverzichts ausgeweitet. Bisher wurden bei der EL-Berechnung Vermögenswerte berücksichtigt, auf die eine Person freiwillig verzichtet hat, beispielsweise Schenkungen. Ab dem 1.1.2021 wird auch ein übermässiger Vermögensverbrauch einbezogen, so wenn die Person innerhalb eines Jahres ohne triftige Gründe mehr als zehn Prozent ihres Vermögens ausgibt.
- Neue Beträge für Kinder: Bei der Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Kindern werden zwei Änderungen vorgenommen: Der für Kinder unter elf Jahren gewährte Betrag wird gesenkt und beläuft sich künftig auf Fr. 7200.– pro Jahr (für das erste Kind, anschliessend degressiv). Im Gegenzug werden die Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern, die jünger als elf Jahre alt sind, im Rahmen der EL-Berechnung als Ausgaben angerechnet, sofern beide Elternteile arbeiten. Bei Kindern ab elf Jahren liegt der Betrag zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs bei Fr. 10 260.–.
- Rückerstattungspflicht: Ab Januar gilt eine neue Bestimmung zur Rückerstattung von EL aus dem Nachlass. Die Ergänzungsleistungen, die eine Person in den zehn Jahren vor ihrem Tod bezogen hat, müssen von den Erbinnen und Erben zurückbezahlt werden, wenn sich der Nachlass auf über Fr. 40 000.–beläuft. Die Rückerstattungspflicht gilt nur für den Anteil des Erbes, der Fr. 40 000.– übersteigt. Beträgt der Nachlass weniger als Fr. 40 000.–, besteht keine Rückerstattungspflicht. Diese Bestimmung betrifft nur EL, die nach dem 1.1.2021 bezogen werden.
- Weitere Anpassungen: Mehrere Änderungen betreffen die Berechnung des Betrags. Das Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes (ohne EL) wird zu 80 Prozent angerechnet, gegenüber den bisherigen zwei Dritteln. Bei der als Ausgabe anerkannten Krankenkassenprämie ist künftig der tatsächliche Betrag massgebend, wobei aber höchstens die kantonale oder regionale Durchschnittsprämie berücksichtigt wird.
- Übergangsfrist von drei Jahren: Für alle, die bereits vor dem Inkrafttreten der Reform EL bezogen haben, gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Wer nach dem neuen Recht höhere Leistungen erhält, kann es umgehend in Anspruch nehmen; bewirken die Änderungen hingegen eine Senkung der Leistung oder gar ein Erlöschen des EL-Anspruchs, gelangen die neuen Bestimmungen erst nach drei Jahren zur Anwendung. Damit haben die Betroffenen Zeit, sich auf die neue wirtschaftliche Situation vorzubereiten.
- Erhöhung des Pauschalbetrages für den Lebensbedarf um 0,8%.
- 2020 Keine wesentlichen Neuerungen.

- 2019 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 0,8%.
- 2018 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2017 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2016 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2015 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 0,4%.
- 2014 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2013 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 0,8%.
- 2012 Halbierung der IV-Hilflosenentschädigung bei Heimbewohnenden.
- 2011 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 1,8%. Erhöhung der Vermögensfreibeträge. Erhöhung des Freibetrags für selbstbewohnte Liegenschaft bei einem Ehepaar, bei dem ein Ehegatte im Heim und der andere zu Hause lebt oder eine Person zu Hause pflegebedürftig ist.  
Neuordnung der Pflegefinanzierung.
- 2010 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2009 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 3,2%.
- 2008 Totalrevision des ELG im Zusammenhang mit der NFA. Die EL werden definitiv in der Bundesverfassung verankert. Neue Regelung, wie die Finanzierung zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt wird.  
Aufhebung der Begrenzung des EL-Betrags.  
Vermögensfreibetrag bei selbstbewohntem Eigentum einheitlich Fr. 112 500.–.  
5. IV-Revision: Laufende Zusatzrenten für Ehegatten von IV-Rentner/-innen werden aufgehoben.  
Abschaffung Karrierezuschlag, Früherfassung, Integrationsmassnahmen.
- 2007 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 2,8%.
- 2006 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2005 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 2,0%. Das Rentenalter der Frauen wird auf 64 Jahre erhöht.
- 2004 Krankenkassenprämie: Der kantonale Pauschalbetrag wird in einigen Kantonen nach Prämienregionen abgestuft.  
EL zur IV: EL-Anspruch auch bei 1/4-Rente möglich.  
4. IV-Revision: Keine neuen Zusatzrenten, Wegfall der Härtefallrenten.
- 2003 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 2,5%.
- 2002 EU-Angehörige müssen nicht mehr seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz leben, um EL-berechtigt zu sein. Es genügen Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz (Bilaterales Abkommen mit der EU, Inkrafttreten 1.6.2002).
- 2001 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 2,6%. Erhöhung des maximalen berücksichtigten Mietzinses bei alleinstehenden Personen auf Fr. 13 200.– pro Jahr (+10%), bei Ehepaaren auf Fr. 15 000.– pro Jahr (+9%).

10. AHV–Revision: Überführung der altrechtlichen Alters- und Invalidenrenten von Ehepaaren, Verwitweten und Geschiedenen ins neue Recht.  
Das Rentenalter der Frau wird auf 63 Jahre erhöht.

- 2000 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 1999 Erhöhung des Lebensbedarfs um 1%.
- 1998 3. EL-Revision tritt in Kraft: Einführung der Bruttomiete, Vereinfachungen in der EL-Berechnung.
- 1997 Erhöhung der Einkommensgrenzen (Lebensbedarf) um 2,6%. Krankenversicherungsprämien werden in der EL-Berechnung wieder berücksichtigt, werden aber aus Geldern der Prämienverbilligung finanziert. Erhöhung der Einkommensgrenzen in den Kantonen Zürich und Tessin. Überführung der ausserordentlichen AHV- und IV-Renten mit Einkommensgrenzen in die EL (10. AHV-Revision).
- 1996 Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes: Die Krankenversicherungsprämien werden in der EL-Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Erhöhung der Einkommensgrenzen in den Kantonen Zürich und Tessin.
- 1995 Erhöhung der Einkommensgrenzen (Lebensbedarf) um 3,2%.
- 1991 Jubiläumszulage von 700 Fr. pro EL-beziehende Person (in den EL-Ausgaben nicht enthalten).
- 1988 2. IV-Revision: Personen, die während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen, haben auch Anspruch auf EL. Bezüger von Viertelrenten der IV können keine EL beanspruchen.
- 1987 2. EL-Revision tritt in Kraft: Der Mietzinsabzug wird erheblich erhöht. Andererseits wird der zumutbare Vermögensverzehr für Altersrentner verstärkt und lediglich noch das Erwerbseinkommen privilegiert angerechnet. Die Höchstbeiträge an Pro Infirmis und an Pro Senectute werden substantiell erhöht. Für die Vergütung von Kosten, die durch Heimaufenthalt, Krankheit, Pflege oder Hilfsmittel entstehen, erhöht sich die Einkommensgrenze um einen Drittel. Die Kantone können für die Berücksichtigung solcher Kosten die Einkommensgrenze bis zu einem Drittel anheben.
- 1986 Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen: der Bundesanteil an die Aufwendungen der Kantone für Ergänzungsleistungen geht von 30% bis 70% auf 10% bis 35% zurück.
- 1979 9. AHV-Revision tritt in Kraft: der Bundesrat erhält im Rahmen der 9. AHV-Revision die Befugnis, die Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen in angemessener Weise anzupassen.
- 1972 Mit Artikel 11 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung erhält der Bund eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage für die Ergänzungsleistungen.
- 1971 1. EL-Revision tritt in Kraft Einkommensgrenzen und Mietzinsabzüge werden erhöht. Die Regelung aller Einzelheiten der Anspruchsberechtigung und der Leistungsberechnung wird in die Hand des Bundesrates gelegt und damit eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz gesichert.
- 1966 Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen.